



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Aufgrund der geänderten Tierseuchenlage ergeht auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 der DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über die Festlegung einer Überwachungszone im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 13.09.2024 (Amtsblatt Nr. 21/2024) wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Auf Grund der Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in der Stadt Leuna, OT Zöschen im Landkreis Saalekreis legte dieser eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und einer Überwachungszone von mindestens zehn Kilometern fest, welche sich somit auch auf Teile des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale) erstreckte. Mit Datum vom 13.09.2024 erließ die Stadt Halle (Saale) daher zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung und zum Schutz anderer Geflügelbestände eine Allgemeinverfügung, in der Teile der Stadtviertel Radewell/Osendorf und Planena zur Überwachungszone erklärt und Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza angeordnet wurden.

Insgesamt waren zwischenzeitlich drei Geflügelbestände im Landkreis Saalekreis von der Aviären Influenza betroffen und es mussten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Die für die Aufhebung der Schutzzone relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in allen betroffenen Geflügelhaltungen durchgeführt, die letzte erfolgte am 21.09.2024. Weitere Ausbrüche sind seither nicht bekannt. In einer repräsentativen Anzahl der geflügelhaltenden Betriebe in der Überwachungszone wurden stichprobenartige Kontrollen durch amtliche Tierärzte des Landkreises Saalekreis auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Aviären Influenza-Virus durchgeführt. Mit Allgemeinverfügung vom 21.10.2024 wurde die vom Landkreis Saalekreis festgelegte Schutz- sowie die Überwachungszone im Saalekreis aufgehoben.

Unter dem Aspekt einer neuerlichen Risikobewertung kann die tierseuchenbehördliche Anordnung über die Festlegung einer Überwachungszone im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und der entsprechenden Schutzmaßnahmen vom 13.09.2024 aufgehoben werden.

II.

Die Stadt Halle (Saale) ist für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig. Sie ist zudem sachlich zuständig gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 14 Abs. 2 Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG).

Zu Ziffer 1 (Aufhebung der Allgemeinverfügung):

Gemäß Art. 55 und Anhang XI der VO (EU) 687/2020 i. V. m. § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebt die zuständige Behörde angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. In § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist geregelt, wann die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen gilt. Die dort genannten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Schutzzone wurde bereits mit Wirkung zum 13.10.2024 vom Landkreis Saalekreis aufgehoben. Darüber hinaus wurde eine repräsentative Anzahl der geflügelhaltenden Betriebe in der Überwachungszone durch amtliche Tierärzte überprüft, ohne dass hierbei Anzeichen für das Vorliegen einer Infektion mit dem Aviären Influenza-Virus festgestellt wurden. Die vorläufigen Reinigungen und Desinfektionen in den betroffenen Beständen wurden am 21.09.2024 abgeschlossen, sodass unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 6b Geflügelpest-Verordnung der Ausbruch der Geflügelpest im festgelegten Beobachtungsgebiet mit Ablauf des 20.10.2024 als erloschen gilt.

Die Aufhebung der mit Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) vom 13.09.2024 angeordneten Schutzmaßnahmen ist somit unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage geboten und verhältnismäßig. Die Aufhebung der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage geeignet und erforderlich. Mildere, gleichgeeignete Mittel sind vorliegend nicht erkennbar. Sie sind unter Einbeziehung der nun nicht mehr vorhandenen Einschränkungen für Tierhalter sowie am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändler auch angemessen, da eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren so gut wie ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis ist die Aufhebung der angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens als angemessen anzusehen und somit als verhältnismäßig einzuordnen.

Zu Ziffer 2 (Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die gebotene Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht durch die aufschiebende Wirkung eines eventuellen Widerspruchs verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier in Anbetracht der veränderten Tierseuchenlage aus Gründen des Tierwohles sowie des Tierhalterinteresses gegeben. Der Schutz dieser Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen von Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Es liegen keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung vor, die ein Fortgelten der Maßnahmen rechtfertigen würden.

Zu Ziffer 3 (Zeitpunkt des Inkrafttretens):

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG gilt diese Allgemeinverfügung ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekannt gegeben.

In entsprechender, durch § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zugelassener Anwendung des § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen

(VVerkG ST) sowie unter Berücksichtigung von § 14 a Abs. 2 AG TierGesG erfolgt die Bekanntgabe im Wege einer Notverkündung im Internet auf der Homepage der Stadt Halle (Saale), da eine ausschließliche Verkündung im Amtsblatt zu einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung und somit einer ungebührliche Beeinträchtigung der Interessen sowohl des Tierwohls als auch der Halter führen würde. Die Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) wird unverzüglich nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1 in 06108 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 25.10.2024

Im Auftrag



Lange
Amtstierarzt



Rechtsquellen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz - TierGesG**) vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der aktuell gültigen Fassung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“), in der aktuell gültigen Fassung

Delegierte Verordnung (EU) vw der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, in der aktuell gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der aktuell gültigen Fassung

Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**AG TierGesG**), in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in der aktuell gültigen Fassung

Gesetz über die Verkündung von Verordnungen (VVerkG ST) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.1993 (GVBl. LSA 1993, 760), in der aktuell gültigen Fassung